

Satzung des Fußballclub Lausitz Hoyerswerda e. V.

Fassung vom 12. Oktober 2010

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz
- § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins
- § 3 Vereinsvermögen
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Verbandszugehörigkeit
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Ende der Mitgliedschaft
- § 10 Vereinsordnungsmaßnahmen
- § 11 Organe des Vereins
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Vorstand
- § 14 Eigenständigkeit der Vereinsjugend
- § 15 Beirat
- § 16 Aufgaben des Beirats bei Wahlen
- § 17 Revisionskommission
- § 18 Haftungsausschluss
- § 19 Auflösung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen FC Lausitz Hoyerswerda e. V. Er ist am 29.05.1991 aus der Fußballabteilung der Sportgemeinschaft "Aktivist Schwarze Pumpe" gebildet worden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hoyerswerda und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hoyerswerda eingetragen
- (3) Die Vereinsfarben sind Gelb und Schwarz.
- (4) Der Verein führt das in der Anlage 1 beigefügte Vereinsabzeichen.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübungen und Sport. Gemeinschaftssinn, Kameradschaft und Geselligkeit sollen gefördert werden. Die Betreuung und Heranführung der Jugend an die Ziele des Vereins ist diesem ein besonderes Anliegen.
- (2) Im Rahmen seiner Ziele widmet sich der Verein dem Fußballsport. Der Vorstand kann mit einfachem Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung weitere Sportarten aufnehmen.
- (3) Der Verein verhält sich weltanschaulich, politisch, rassistisch und religiös neutral. Der Verein tritt gegen jegliche Diskriminierung aus weltanschaulichen, politischen, rassistischen und religiösen Gründen ein. Er darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Orientierungen verwenden.

- (4) Der Verein verfolgt seinen Zweck selbstlos und ohne Streben nach wirtschaftlichem Gewinn. Er wird ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der Vorschriften des 3. Abschnittes der bundesgesetzlichen Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der zuletzt durch das Vereinsförderungsgesetz vom 18. Dezember 1989 geänderten Fassung tätig.

§ 3 Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen wird vom Präsidium verwaltet.
- (2) Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig sind. Ausgaben zu anderen Zwecken dürfen nicht gemacht werden.
- (3) Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist berechtigt, Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen, um die satzungsgemäßen steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (6) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei dessen Auflösung Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (7) Die Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen können erstattet werden. Der Verein kann zur Durchführung seiner Aufgaben haupt-, neben- und ehrenamtlich tätiger Kräfte berufen. Wiederkehrende Vergütungen im Bereich des Vorstandes bedürfen des Einvernehmens mit dem Beirat.
- (8) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Entziehung seiner Rechtsfähigkeit darf das Vereinsvermögen nur einem steuerbegünstigten Zweck zugeführt werden. Eine entsprechende Einrichtung hat die Mitgliederversammlung bei dem Auflösungsbeschluss zu bestimmen.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.
- (2) Das Präsidium ist ermächtigt, das Geschäftsjahr im Einvernehmen mit dem Beirat zu ändern.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen e.V.; er selbst und mit ihm seine Mitglieder sind dessen Satzungen und Ordnungen verpflichtet.
- (2) Als Verein des Amateurfußballsportes ist er mittelbar ordentliches Mitglied des DFB über den NOFV als Regionalverband und dem Sächsischen Fußballverband e.V. als Landesverband.
- (3) Die von den übergeordneten Verbänden und seinen Organen erlassenen Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich. Dies gilt insbesondere für die Spielordnung und die Rechts- und Verfahrensordnung. Der Verein verpflichtet sich und seine Mitglieder den vom DFB aufgestellten und damit allgemein den im Deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.

- (4) In den Zuständigkeitsbereichen des DFB, sowie der nachgeordneten Verbände, unterwirft sich der Verein und seine Mitglieder der Vereinsgewalt, der genannten Verbände, sowie deren Organen und Beauftragten, soweit diese sich auf die Benutzung von Verbandseinrichtungen, die Bestätigung bei der Benutzung, sowie Maßregeln bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung und auf Sanktionen nach den §§ 40, 43 der DFB-Satzung bezieht.
- (5) Zu den gleichen Zwecken überträgt der Verein seine Vereinsgewalt dem Landes- und/oder Regionalverband und ermächtigt diese gleichzeitig, die ihnen zur Ausübung überlassene Vereinsgewalt weiter an den DFB zur Ausübung zu übertragen.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind solche, die im Verein Sport treiben und/oder für die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes tätig sind, sowie weiteren juristischen und natürlichen Personen. Passive Mitglieder gehören dem Verein an, ohne sich in ihm zu betätigen. Zu den passiven Mitgliedern zählen auch juristische Personen sowie andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit, die dem Verein fördernd beitreten.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder auf Vorschlag des Präsidiums ernannt werden, die sich um den Verein oder allgemein um den Sport besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung geschieht durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied kann entsprechende Anträge an das Präsidium stellen. Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind jedoch von der Beitragspflicht und den Umlagen befreit und haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.
- (3) Für jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren gilt eine Jugendordnung. Diese wird vom Präsidium erlassen. Jugendliche Mitglieder haben außerhalb der Jugendordnung kein aktives und passives Wahlrecht. Sie dürfen an Vereinsveranstaltungen teilnehmen, soweit es das Jugendschutzgesetz zulässt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins erfolgt mittels Aufnahmeformulars unter Angabe des Namens, Alters, Berufes und der Wohnanschrift. Minderjährige müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt der Bewerber die Bestimmungen dieser Satzung und der Ordnungen des Vereins an. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium; ein Aufnahmeanspruch entsteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt; sie braucht nicht begründet zu werden. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb einer Frist von drei Wochen vor der darauf folgenden Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Mehrheitsbeschluss. Dieser Entscheid ist endgültig.
- (2) Bei Erteilung der Mitgliedschaft beginnt diese mit dem Tag der Aushändigung des Mitgliedsausweises. Der begonnene Monat ist voll beitragspflichtig. Dem Mitgliedsausweis ist die jeweils gültige Vereinssatzung beizufügen.

- (3) Wird jemand in das Präsidium oder den Beirat gewählt, der nicht Mitglied des Vereins ist, so erwirbt der Gewählte mit der Annahme seiner Wahl automatisch die Vereinsmitgliedschaft.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen des Vereins am Vereinsleben teilzunehmen. Bei Mitgliederversammlungen beinhaltet das Teilnahmerecht das Recht auf Anwesenheit, das Recht auf Gehör, das Rede- und Antragsrecht sowie das Stimmrecht.
- (2) Aktive Mitglieder dürfen Sportarten, die im Verein betrieben werden, in keinem anderen Verein ausüben und auch keine Funktionen in einem konkurrierenden Sportverein übernehmen. Ausnahmen kann der Vorstand zulassen.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu vermeiden, was das Ansehen und den Zweck des Vereins schädigen bzw. gefährden kann.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse und Anordnung der Organe des Vereins zu befolgen. Sie haben jeden Anschriftenwechsel unverzüglich der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Anlagen und Einrichtungen des Vereins sind von den Mitgliedern pfleglich zu behandeln; Schäden sind zu vermeiden. Für mutwillig oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden haftet das Mitglied gegenüber dem Verein für den Schaden.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den Verein eine Aufnahmegebühr, die Jahresbeiträge sowie die Umlagen aus besonderen Anlässen zu zahlen. Die Höhe wird jeweils auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Abweichend hiervon kann das Präsidium bei juristischen Personen und anderen Personenvereinigungen die Aufnahmegebühr und die Jahresbeiträge jeweils höher bemessen. Die Abteilungen des Vereins können Sonderbeiträge/Beitragszuschläge im Einvernehmen mit dem Präsidium erheben.
- (7) Ist ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung und/oder mit der Zahlung einer Umlage drei Monate im Rückstand, ruhen seine Mitgliedsrechte solange, bis die Zahlungsverpflichtung voll erfüllt ist.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein, Tod oder durch Auflösung (bei juristischen Personen und Personenvereinigungen).
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Kalendermonats erklärt werden. Der betreffende Monat ist voll beitragspflichtig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder Ordnungsgeldern trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung rückständig ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Zustellung des zweiten Mahnschreibens mit Androhung der Streichung drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied

a. in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen oder ungeschriebenen Sportgesetze, gegen die sportliche Disziplin und gegen die Vereinskameradschaft verstoßen hat,

b. einen schweren Verstoß gegen das Ansehen und die Belange des Vereins und/oder gegen den Vereinszweck begangen hat,

c. wiederholt gegen die sich aus dieser Satzung und den Vereinsordnungen ergebenden Verpflichtungen verstößt und/oder sich wiederholt den Anordnungen der Vereinsorgane sowie deren Beauftragten widersetzt hat,

d. sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht hat

(5) Die Einleitung des Ausschlussverfahrens ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Das Präsidium hat dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied des Vereins gestellt werden.

Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Ämter, Funktionen und Rechte des betroffenen Mitglieds. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein. Der Ausschluss aus dem Verein hat den Entzug aller Vereinsehnenämter und Vereinsauszeichnungen zur Folge. Gegen den Beschluss des Präsidiums kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Die nächste (außerordentliche) Mitgliederversammlung entscheidet sodann mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss.

(6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte; dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle bestehenden Verpflichtungen (Zahlung von Beiträgen, Umlagen, Ordnungsgeldern, Rückgabe von Vereinseigentum, Rechnungslegung, Abrechnung usw.) weiterhin haftbar. Der Mitgliederausweis ist zurückzugeben; er kann auch vom Verein eingezogen werden.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein zustehenden Gegenstände sofort, ohne Rücksicht auf Zurückbehaltungsrechte, herauszugeben. Die Mitglieder, welche mit einem Vereinsamt betraut waren, haben vor Wirksamwerden ihres Ausscheidens auf Verlangen des Vorstandes diesem Rechenschaft abzulegen.

§ 10 Vereinsordnungsmaßnahmen

(1) Gegen ein Mitglied, das sich eines minderschweren Verstoßes nach § 9 Abs. 4 a-d dieser Satzung schuldig gemacht hat, kann das Präsidium folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Ordnungsgeld bis € 1.000,--,
4. Entziehung sämtlicher oder einzelner Mitgliedsrechte und/oder Vereinsfunktionen bis zu einem Jahr unter Fortbestand von Beitrags- und Umlagepflicht.

(2) Die Ordnungsmaßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.

(3) Gegen das Mitglied eines Vereinsorgans können Ordnungsmaßnahmen nur auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Vereinsorgans verhängt werden.

§ 11 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

(2) Die Vereinsorgane werden tätig nach dem Gesetz, der Satzung, ihren Geschäftsordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder der Organe bleiben bis zur Neubesetzung im Amt. Wiederwahlen sind zulässig. Für Mitglieder des Präsidiums gilt der Vorbehalt erteilter Entlastung.

(3) Die Zugehörigkeit zum Vorstand, und zum Beirat schließt sich untereinander aus. Mit der Annahme der Wahl in ein weiteres Vereinsorgan erlischt die bisherige Berufung; sie ruht bei einer kommissarischen Tätigkeit im Präsidium.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Vereinsangelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Vereinsorganen übertragen hat.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für die

a. Entgegennahme der Jahresberichte. Diese haben zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle zur Kenntnisnahme durch die Mitglieder auszuliegen. Ort und Zeitpunkt der Auslage ist in der Einladung mitzuteilen.

b. Entlastung der Mitglieder des Präsidiums und des Beirates,

c. Wahl der Mitglieder des Präsidiums bzw. des Beirates, jeweils nach Ablauf der Amtszeit,

d. Wahl der Revisionskommission, jeweils nach Ablauf der Amtszeit,

e. Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums oder des Beirates sei denn, dass wegen der Dringlichkeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung über die Abberufung zu beschließen hat.

f. Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Umlagen,

g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

h. Beschlussfassung über satzungsgemäße Anträge der Vereinsorgane und/oder der Mitglieder

i. Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“.

(3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung statt.

(4) Eine außerordentliche/ordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Präsidiums einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Der geschäftsführende, vertretungsberechtigte Vorstand ist zur Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet und zwar spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens, wenn die Einberufung von 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.

Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben und in der Einladung genannt sind. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht auf die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt werden.

- (5) Alle satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die stimmberechtigten Mitglieder treffen ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Im Übrigen gilt für alle Mitgliederversammlungen hinsichtlich Einberufung, Leitung, Ablauf, Abstimmung und Beschlussfassung die dieser Satzung als deren Bestandteil beigefügte Geschäftsordnung.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins trägt die Bezeichnung "Präsidium".
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten und dem Schatzmeister.
- (3) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Präsident jeweils in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Bei Abwesenheit oder im Falle der Verhinderung der Präsidenten tritt an seine Stelle ein weiteres Vorstandsmitglied, so dass der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten wird.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre unter Berücksichtigung des §15 gewählt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Mitglieder des Vereins selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied. Die Amtsperiode aller Zuwahlen erstreckt sich bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Stehen keine geeigneten Kandidaten zur Verfügung, ist die Neubesetzung aus Mitgliedern des Beirates vorzunehmen. Scheidet der gesamte Vorstand vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, sind alle Ämter durch Beschluss des Beirates unverzüglich neu zu besetzen. Die Amtsperiode aller Neubesetzungen erstreckt sich bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand leitet und vertritt den Verein und führt dessen Geschäfte im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er verfährt hierbei nach einer Geschäftsordnung, die er sich selbst gibt.
- (7) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Aufstellen der Haushaltspläne und Jahresabschlüsse, sowie die Erstellung der Tätigkeitsberichte
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - Einstellung und Entlassung des notwendigen haupt- und nebenberuflichen Personals
 - Aufsicht über das Management und die Geschäftsstelle
 - Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenberuflichen Trainern und Übungsleitern
 - Durchführung der in den §§ 2, 3, 5, 6 und 12 der Satzung bestimmten Aufgaben
 - Erledigung aller übrigen Aufgaben, die sich nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung ergeben
- (8) Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, in welchem die Zuständigkeiten seiner Mitglieder geregelt sind.
- (9) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und aus der Mitte der Mitglieder des Vereins Ausschüsse bilden und diesen durch gesonderte Geschäftsordnung oder durch gesonderten Beschluss Aufgaben übertragen. Die regelmäßig aus zumindest 3 Mitgliedern bestehenden Ausschüsse, zu denen auch das nach dem Geschäftsverteilungsplan ressortzuständige Vorstandsmitglied gehören soll, sollen für

die Dauer der jeweiligen Wahlperiode gebildet werden. Jeder Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n

Er beruft zu seiner Unterstützung für ständige Aufgaben im Verein Mitglieder in bestimmte verantwortliche Funktionen.

(10) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.

§ 14 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

- (1) Der rechtlich und wirtschaftlich nicht selbstständigen Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre an sowie die für die Vereinsjugendarbeit zuständigen Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins.
- (2) Die Vereinsjugend wird geleitet durch einen aus bis zu drei Personen bestehenden Jugendausschuss, der aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n bestimmt. Der Jugendausschuss wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Der bzw. die Vorsitzende des Jugendausschusses vertreten die Interessen der Vereinsjugend im Vorstand. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu entwerfen und durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 15 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen dem Verein angehören und sollten in wirtschaftlichen Angelegenheiten erfahren sein, sie werden in der auf die Präsidiumswahl folgenden Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Beirat kann zu seiner Unterstützung Beisitzer benennen.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und gibt sich nach § 11 der Satzung eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Beirat berät und unterstützt das Präsidium in entscheidenden und grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Er überwacht darüber hinaus die Einhaltung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins. Das Präsidium ist verpflichtet, den Beirat regelmäßig über die Entwicklung des Vereins zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft und Bericht zu erteilen sowie Einsicht in die Bücher und sonstigen Schriften des Vereins zu gewähren.
- (4) Der Beirat ist des weiteren zuständig für
 - a. die Genehmigung des vom Präsidium zu Beginn des Geschäftsjahres zu erstellenden Haushaltsplanes und die Überwachung seines Vollzuges,
 - b. die Bewilligung von Ausgaben und Verpflichtungen, die den genehmigten Haushaltsplan überschreiten; insbesondere die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Risiken außerhalb des genehmigten Haushaltsplanes,
 - c. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - d. die Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Zustimmung zu allen Investitionsvorhaben, die über den genehmigten Haushaltsplan hinausgehen,
 - e. die in den §§ 2, 3, 5, 8, 12 und 16 der Satzung bestimmten Angelegenheiten.
- (5) Vor Abschluss von Dienst-, Arbeits- und Geschäftsbesorgungsverträgen im Bereich Geschäftsführung, Management und Geschäftsstelle ist der Beirat zu hören.

- (6) Der Vorsitzende des Beirates und sein Stellvertreter vertreten den Verein gegenüber den Mitgliedern des Präsidiums gerichtlich und außergerichtlich, insbesondere bei Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Mitgliedern des Präsidiums, soweit dies die Mitgliederversammlung im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt und dieser Beschluss dem Präsidium vorgelegt wird.

§ 16 Aufgaben des Beirats bei Wahlen

- (1) Der Beirat hat gemeinsam mit dem Vorstand dafür zu sorgen, dass für die Wahlen zu den Mitgliedern des Präsidiums geeignete Persönlichkeiten zur Verfügung stehen. Den Vereinsmitgliedern ist es unbenommen, dem Beirat bis zu drei Wochen vor der Wahlversammlung Kandidaten schriftlich zu benennen. Der Beirat hat spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsdauer des Präsidiums das Prüfungs- und Auswahlverfahren aufzunehmen und in Betracht kommende Kandidaten sorgfältig auf ihre Eignung zu prüfen und insbesondere zu den Vorstellungen über die Amtsführung auch persönlich anzuhören. Das Votum des Beirats wird durch den Vorsitzenden des Beirates oder dessen Stellvertreter der zur Wahl einberufenen Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Der Vorsitzende des Beirates oder dessen Stellvertreter übernehmen auch die Leitung der nachfolgenden Wahlen, sofern sie die Bestimmung des Wahlleiters nicht der Versammlung überlassen.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums erfolgt personenbezogen. Erhalten die oder der Kandidat nicht die erforderliche Mehrheit, findet in der selben Versammlung ein zweiter Wahlgang statt. Hierzu können zusätzliche Vorschläge aus der Mitgliederversammlung gemacht werden. Ist die erforderliche Mehrheit der anwesenden Mitglieder für einzelne Kandidaten nicht zu erzielen, ist innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen in der die Wahlen für die nicht besetzten Vorstandsämter stattfinden. Bis dahin obliegt den Amtsinhabern und neugewählten Vorstandsmitgliedern die Vereinsführung.

§ 17 Revisionskommission

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt drei Rechnungs- bzw. Kassenprüfer (Revisionskommission) für eine Amtszeit von drei Jahren. Eine Vereinsmitgliedschaft ist nicht Bedingung. Sie müssen mindestens 21 Jahre alt sein. Im kaufmännisch-buchhalterischen Bereich sollen sie fachkundig sein. Die Wahl erfolgt in der Jahreshauptversammlung, in der Neuwahlen zu den Mitgliedern des Präsidiums anstehen.
- (2) Die Revisionskommission hat mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres die Kassen und Bücher des Vereins zu prüfen. Die Prüfung sollte zeitnah vor der Jahreshauptversammlung durchgeführt werden.
- (3) Ihr steht das Recht zu, jederzeit die Bücher und Schriften einzusehen und Auskünfte in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zu verlangen.
- (4) Die Tätigkeit der Revisionskommission ist vertraulich. Sie legt ihren schriftlichen Bericht der nächsten Jahreshauptversammlung vor.

§ 18 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Sachverluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit für solche Risiken im Verbandsbereich kein Versicherungsschutz besteht.

§ 19 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Rahmen des Auflösungsbeschlusses hat die Mitgliederversammlung nach § 3 Abs. 8 zu verfahren.

Anlage 1

